

IV.	Der Court of Appeal Criminal Division	116
1.	Die rechtliche Kontrollfunktion des Court of Appeal	116
a)	„Sentence wrong in law“	118
b)	„Sentence on a wrong factual basis“	119
c)	„Sentence manifestly excessive or wrong in principle“	119
2.	Die rechtsfortbildende Funktion des Court of Appeal	120
a)	Die Erläuterung bestehender Sentencing Guidelines	122
b)	Die Lenkung der Strafzumessung mittels eigener Guideline Judgments ..	124

2. Kapitel

	Strafzumessung in Deutschland	126
I.	Einführung in das deutsche Strafzumessungsrecht	126
II.	Die Bestimmung des Strafrahmens	127
1.	Regelstrafrahmen	127
2.	Sonderstrafrahmen	128
a)	Minder und besonders schwere Fälle	128
aa)	Minder schwere Fälle	128
bb)	Besonders schwere Fälle	129
b)	Die Strafrahmenverschiebung nach § 49 StGB	131
c)	Das Doppelverwertungsverbot des § 50 StGB	133
III.	Die Einordnung der Tat in den Strafrahmen (Strafzumessung im engeren Sinne) ..	136
1.	Ausrichtung der Strafzumessung an den Strafzwecken	136
a)	Bestimmung der Strafzwecke: Schuldausgleich und Prävention	136
b)	Ausrichtung des Strafzumessungsvorgangs an den ermittelten Strafzwecken ..	139
2.	Die Bestimmung der Strafe nach Vorgabe der Spielraumtheorie	140
a)	Die Bestimmung des Spielraums auf Grundlage der Schuld des Täters ..	141
aa)	Bestimmung der schuldbezogenen Strafzumessungstatsachen (gemäß § 46 Abs. 2 StGB)	141
bb)	Das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB	144
cc)	Festlegung der strafshärfenden oder -mildernden Wirkung der Strafzumessungstatsachen	145
dd)	Abwägung	146
ee)	Bestimmung eines konkreten Schuldrahmens	147
b)	Bestimmung der finalen Strafe anhand von präventiven Gesichtspunkten innerhalb des Schuldrahmens	150
c)	Die Praxis der Strafzumessung	152
IV.	Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen	155
1.	Tateinheit (echte Idealkonkurrenz)	156
a)	Strafrahmenbestimmung	156

b) Strafzumessung im engeren Sinne	157
2. Tatmehrheit (echte Realkonkurrenz)	158
V. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Strafzumessung	159
1. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Bestimmung des Strafrahmens	160
2. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Strafzumessung im engeren Sinne	161
<i>3. Kapitel</i>	
Rechtsvergleichende Betrachtung	166
I. Die dem Strafzumessungsvorgang zugrunde liegenden Strafzwecke und Strafzumessungstheorien	166
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	166
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	167
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	168
II. Die Strafrahmen	169
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	169
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	171
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	172
III. Die Festsetzung eines initialen Strafwerts bzw. der Einstieg in den Strafrahmen	175
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	175
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	175
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	176
IV. Strafzumessungsrechtliche Beurteilung von Wiederholungsdelinquenz	177
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	177
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	179
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	179
V. Strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung eines Geständnisses	180
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	180
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	182
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	183
VI. Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen	184
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	184
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	186

3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	187
VII. Die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden	188
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	188
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	190
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	191
VIII. Die Urteilsbegründung der Tatgerichte (in Bezug auf den Strafausspruch)	192
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	192
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	193
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	194
IX. Die rechtsmittelgerichtliche Praxis	195
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	195
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen	197
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i>	198
Schluss	201
I. Zusammenfassung	201
II. Ergebnisse	202
Anhang – Der Strafzumessungsprozess am Beispiel eines Raubdelikts	209
Literaturverzeichnis	214
Sachwortverzeichnis	231

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArchRev	Archbold Review
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BewHi	Bewährungshilfe
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJC	British Journal of Criminology
bspw.	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CJA 2003	Criminal Justice Act 2003
C&JA 2009	Coroners and Justice Act 2009
CLF	Criminal Law Forum
CLP	Current Legal Problems
CLRev	Criminal Law Review
col.	column
ColLRev	Columbia Law Review
ComJudJ	Commonwealth Judicial Journal (Commonwealth Magistrates' and Judges' Association)
Cr. App. R. (S.)	Criminal Appeal Reports (Sentencing)
Crim&CrimJust	Criminology & Criminal Justice
Crim&PubPol	Criminology & Public Policy
Crime&Just	Crime and Justice
dergl.	dergleichen
d. h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
DJT	Deutscher Juristentag

DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alia (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
EWCA Crim	England and Wales Court of Appeal Criminal Division
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBP	Britisches Pfund (Sterling)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GLJ	German Law Journal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Herv. EA	Hervorhebungen von Eric Armbricht
HK-GS	Handkommentar zum gesamten Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. H. v.	in Höhe von
IPP	imprisonment for public protection
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne einer/eines
IsrLRev	Israel Law Review
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JAppPrac&Process	Journal of Appellate Practice and Process
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JURA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
LCP	Law and Contemporary Problems
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Lord Judge C.J.	Lord Judge Chief Justice
LR-StPO	Löwe-Rosenberg: Kommentar zur Strafprozessordnung
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MLRev	The Modern Law Review
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o. g.	oben genannt
para.	paragraph
R.	Rex/Regina (König/Königin)
Rn.	Randnummer
RW	Rechtswissenschaft
S.	Satz
s.	siehe
s. a.	siehe auch
SA 2020	Sentencing Act 2020
SACJ	South African Journal of Criminal Justice
sched.	schedule
sec.	section
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier: Kommentar zum Strafgesetzbuch
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier: Kommentar zur Strafprozessordnung
StanLRev	Stanford Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
subd.	subdivision
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
TICs	offences taken into consideration
u. a.	unter anderem
UBLJ	University of Ibadan Law Journal
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
US(A)	Vereinigte Staaten (von Amerika)
u. U.	unter Umständen
v.	vom
v/vs.	versus
vgl.	vergleiche
vol.	volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
YaleLJ	Yale Law Journal

z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZsozProb	Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

„Strafzumessung bedeutet, Tatsachen entsprechend der gesetzlichen Regelung so zu bewerten, dass eine bestimmte Rechtsfolge das Ergebnis ist.“¹ Die Relevanz des Strafzumessungsrechts² ist beträchtlich. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund betont werden, als dass die Frage der Strafzumessung im Rahmen der universitären Juristenausbildung und des Rechtsreferendariats ein Schattendasein fristet³ und, wenn überhaupt, nur als ein Anhängsel zur Anwendung des materiellen (Straf-)Rechts in Erscheinung tritt.⁴ Ein solches Verständnis verkennt, dass es sich bei der Strafzumessung um einen eigenständigen, von der Beurteilung der materiellen Schuldfrage losgelösten Vorgang innerhalb des Strafprozesses handelt. Der Angeklagte und die breite Öffentlichkeit sind in aller Regel weniger an den das Urteil tragenden materiell-rechtlichen Feststellungen interessiert, sondern vielmehr an der Frage, wie hoch die zu erwartende Strafe ausfällt und ob eine etwaige Freiheitsstrafe bewährungsfähig ist.⁵ Angesichts dieser großen praktischen Relevanz erscheint es besorgniserregend, dass das deutsche Strafzumessungsrecht gleich unter mehreren erheblichen Problemen leidet.

I. Kritik am deutschen Strafzumessungsrecht

Das deutsche Strafzumessungsrecht sieht sich in neuerer Zeit schwerpunktmäßig mit zwei Kritikpunkten konfrontiert. Einerseits geht es um die schon seit längerer Zeit thematisierte Frage der Gleichmäßigkeit der ausgeurteilten Strafen. Andererseits hat sich insbesondere seit Erscheinen des vielbeachteten Werks „Culture of Control“ von David Garland⁶ im Jahr 2001 eine neue, unter dem Begriff der „Punitivität“ bekannt gewordene Dimension der Kriminalitätsforschung herausgebil-

¹ Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1348.

² Ist im Folgenden von dem „Strafzumessungsrecht“ bzw. der „Rechtsfolgenbestimmung“ die Rede, so ist damit der Vorgang der Bemessung der Strafe gemeint. Nach diesem Verständnis fällt unter den Begriff der „Strafzumessung“ insbesondere nicht das sonstige Sanktionenrecht (wie bspw. die Einziehung von Taterträgen oder Einzelheiten zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung).

³ Gütge, ZIS 2018, 384 (386); Kudlich/Koch, NJW 2018, 2762 (2766).

⁴ Hoven/Weigend, ZStW 2021, 322 (322).

⁵ Vgl. Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, § 11 Rn. 1; Kaspar, Sentencing Guidelines statt freies tatrichterliches Ermessen, C 13.

⁶ Garland, The Culture of Control.

det,⁷ bei der es grob gesagt um die Ermittlung der in der Bevölkerung herrschenden Strafbedürfnisse geht.⁸ In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die Straf-erwartungen die tatsächlich ausgeurteilten Strafen in der Regel übersteigen, wo-durch es zur Unzufriedenheit mit dem Justizsystem, zumindest in Teilen der Ge-sellschaft, kommt.

1. Problem: Differenzen in der Strafzumessung

Ist von Differenzen in der deutschen Strafzumessungspraxis oder von mangelnder Konstanz der ausgeurteilten Strafen die Rede, so muss zunächst zwischen zwei verschiedenen Arten der Differenzen bzw. der Konstanz differenziert werden. Zu unterscheiden sind dabei Abweichungen zwischen den ausgeurteilten Strafen auf lokaler Ebene und Differenzen, die in Bezug auf die von den einzelnen Spruch-körpern ausgeurteilten Strafen auftreten.⁹

a) Örtliche Differenzen

Der Vorwurf, das deutsche Strafzumessungsrecht habe nicht dafür Sorge tragen können, dass sich ein deutschlandweit einheitliches Strafzumessungsniveau etabliert hat, ist nicht neu. Bereits im Rahmen der im Jahr 1882 erstmalig erschienenen Reichskriminalstatistik ist festgestellt worden, „daß bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen *in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten*, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschie-denheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorliegen schwererer Fälle in einer be-stimmten Art von Delikten, Notwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen“.¹⁰ Otto Woerner erforschte in seiner 1907 erschienenen Inaugural-Dissertation die

⁷ Höffler, in: Kaspar/Walter (Hrsg.), Strafen „im Namen des Volkes“?, 91 (96 f.); Albrecht, in: Safferling/Kett-Straub/Jäger et al. (Hrsg.), Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, 185 (185); Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 22 Rn. 32; Singelnstein/Habermann, in: Goeckenjan/Puschke/Singelnstein (Hrsg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus un-abhängiger Perspektive (FS Eisenberg), 125 (125).

⁸ Vgl. etwa Streng, in: Frisch (Hrsg.), Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deut-scher und japanischer Sicht, 39 (55 ff.); s. zu den einzelnen Ebenen der Punitivität, Höffler, in: Kaspar/Walter (Hrsg.), Strafen „im Namen des Volkes“?, 91 (97); s. a. Kury/Kania/Obergfell-Fuchs, in: Lautmann/Klimke/Sack (Hrsg.), Punitivität, 51.

⁹ So auch Kaspar, Sentencing Guidelines statt freies tatrichterliches Ermessen, C 18 ff.; Streng, in: Frisch (Hrsg.), Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japani-scher Sicht, 39 (48 ff.).

¹⁰ Kaiserliches Statistisches Amt, Kriminalstatistik für das Jahr 1882, Zweiter Teil, Die im Jahre 1882 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, 54, Herv. EA.

Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich, wobei er im Hinblick auf die durchschnittliche Dauer der verhängten Gefängnisstrafen erhebliche Unterschiede zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken feststellte.¹¹ Ebenso deuten die im Jahr 1931 von Franz Exner veröffentlichten Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass die Strafzumessungspraxis zwischen den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken von erheblichen Differenzen geprägt ist.¹²

Nun müsste es nicht zwangsläufig zu lokalen Sanktionsdisparitäten kommen, falls es der Rechtsprechung mittlerweile gelänge, mit ihrem „geheimen Metermaß“¹³ eine konstante und einheitliche Bestrafung zu gewährleisten. Wie die vorhandenen empirischen Untersuchungen zur Ermittlung von Varianzen in der Strafzumessung belegen, ist dies jedoch offensichtlich nicht der Fall.¹⁴ Zu nennen ist insbesondere eine jüngere Studie von Volker Grundies, die sich mit regionalen Unterschieden in der Zumessung der Freiheitsstrafen befasst.¹⁵ Dabei wurden die im Bundeszentralregister gespeicherten Daten zu sämtlichen Erledigungen nach dem StGB in den Jahren 2004 und 2007 ausgewertet. Es zeigt sich, dass die Strafen zwischen zwei zufällig ausgewählten Gerichtsbezirken im Durchschnitt um 15% voneinander abweichen. Grundies kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass zwischen den Gerichtsbezirken, namentlich denen der Oberlandesgerichte, signifikante Ungleichheiten in Bezug auf die Strafzumessungspraxis bestehen.¹⁶ Diese sind nicht zufällig verteilt, sondern bilden geographische Muster. Eine anschaulich

¹¹ Woerner, Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich, 52 f., wonach die Dauer der Strafen etwa in den Bezirken Kiel, Berlin, Hamm, Hamburg und Köln höher als im bundesdeutschen Durchschnitt ausfiel.

¹² F. Exner, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, 46 ff., dessen Arbeit als „Meilenstein“ (Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 257) bzw. als „Höhepunkt“ (Heinz, in: Jehle (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 85 (122)) erblickt wird.

¹³ Dreher, MDR 1961, 343 (344).

¹⁴ Schiel, Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung, 55 f.; Albrecht, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems, 86 ff.; Albrecht, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1297; Albrecht, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 348 ff.; Schöch, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 111 f.; Lewrenz/Bochnik/Broszio et al., Die Strafzumessungspraxis bei Verkehrsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland, 117 f.; Pfeiffer/Savelsberg, in: Pfeiffer/Oswald (Hrsg.), Strafzumessung, 17 (25 ff.); Langer, Staatsanwälte und Richter, 238 ff.; Hupfeld, MschrKrim 1999, 342 (347 ff.); Streng, StV 2018, 593 (593 f.); Obert, in: Hoven/Weigend (Hrsg.), Auf dem Weg zu rationaler und konsistenter Strafzumessung, 87 (93 f.); Ehlen, in: Hoven/Weigend (Hrsg.), Auf dem Weg zu rationaler und konsistenter Strafzumessung, 107 (117 f.); s. a. Meier, in: Dessecker/Egg (Hrsg.), Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat, 31. Für Differenzen in Bezug auf die Gefangenengenrenate unterteilt nach deutschen Bundesländern s. Dünkel/Geng/Harrendorf, BewHi 2016, 178 (189 ff.). Bestätigend mit dem Blick aus der revisionsrechtlichen Praxis, Mosbacher, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Band 2,1, M 23.

¹⁵ Grundies, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, 511; s. a. Grundies, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 295.

¹⁶ Grundies, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, 511 (517 ff.).